

Schulordnung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlage

Die Schulordnung folgt den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der KMK vom 15.01.82), die auf der Grundlage der Leitsätze des „Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz“ dazu vom 18. Januar 1979 erarbeitet worden sind.

Im Folgenden wird die „Deutsche Internationale Schule Den Haag“ kurz „die Schule“ genannt.

1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die DISDH vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur der Niederlande. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die DISDH soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zum selbstständigen Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der DISDH. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden getroffenen Regelungen.

1.3. Zweck der Schulordnung

Die DISDH kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4. Weitere Ordnungen

Die DISDH erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der DISDH ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist, und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seiner Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht

- a. über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- b. über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- c. bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren
- d. vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu Berechtigten nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulziels und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3. Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der DISDH ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der DISDH zu fördern.

Die DISDH schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vergl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die DISDH von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die DISDH berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die DISDH bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der DISDH erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein: Dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2. **Elternmitwirkung**

Die Eltern sind aufgerufen, dem Deutschen Schulverein in Den Haag beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vergl. Ziffer 1.4).

4. **Aufnahme und Abmeldung von Schülern**

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.1. **Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht dies im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die DISDH, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.2. **Entlassung**

Der Schüler wird aus der DISDH entlassen, wenn er

- a. das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat
 - b. von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
 - c. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch aufgeschlossen wird.
- Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. **Schulbesuch**

5.1. **Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der DISDH festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2. **Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die DISDH unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3. **Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhersehbare Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4. **Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht**

Soweit Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn sich dies aus medizinischen Gründen als notwendig erweist.

6. **Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung**

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der der Leistung herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die DISDH trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fächern geschieht die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen, und Hausaufgabenhefte werden regelmäßig kontrolliert.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt den Bildungsprozess zu ermöglichen.

Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn die unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Schüler verletzt schuldhaft
 - a) die Schul- oder Hausordnung der DISDH oder
 - b) eine Rechtsnorm, wobei die Tat
 - an der DISDH begangen wird oder
 - außerhalb der DISDH begangen wird und sich unmittelbar und erheblich störend auf den Unterrichtsbetrieb auswirkt.
2. Das Verhalten des Schülers erfüllt etwaige in Anlage 2 aufgeführte spezielle Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.
3. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist erforderlich für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen oder Sachen.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der DISDH bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der DISDH und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die DISDH gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1. Aufsichtspflicht

Die DISDH ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der DISDH mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der DISDH sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die DISDH vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die DISDH mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die DISDH trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der DISDH Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07.. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen der Niederlande und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährige Schüler trifft die DISDH im Rahmen der von ihr erstellten Ordnungen besondere Regelungen.

Die DISDH kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der DISDH. Einsprüche und Beschwerden behandelt die DISDH in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt durch Beschluss des Schulvereinsvorstands am 01. August 1996 in Kraft.

Änderungen dieser Schulordnung werden vom Schulvereinsvorstand in Kraft gesetzt. Zuvor müssen sie von der Gesamtkonferenz beschlossen und vom Schulvereinsvorstand gebilligt, sowie dem Auslandsschulausschuss vorgelegt werden.